

# **Merkblatt für Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger**

Mit der Übernahme der Nachlasspflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse der Erben zu führen haben.

Wegen Ihrer Rechte und Pflichten als Nachlasspflegerin oder Nachlasspfleger wird besonders auf die §§ 1960, 1962, 1888 Abs. 1, 1835, 1836, 1841 bis 1845, 1848 bis 1858, 1865, 1872, 1873, 2012, 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hingewiesen. Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Zu Ihren Pflichten gehört es, den Nachlass zu sichern und, soweit nötig, ordnungsgemäß zu verwalten; auch haben Sie die Erben zu ermitteln.

Die Nachlassteilung gehört nicht zu Ihren Aufgaben.

Der bewegliche Nachlass darf nur aus zwingenden Gründen, möglichst nach Erörterung mit dem Nachlassgericht und etwaigen bekannten Erben, verkauft werden.

Sie dürfen die Nachlassgegenstände nicht für sich verwenden.

Sie dürfen aus dem Nachlass keine Schenkungen machen, es sei denn, dass einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandspflicht der Erben zu entsprechen ist.

Das Nachlassgericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen und unterstützt Sie, soweit es zulässig ist.

Sie haben dem Nachlassgericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Über die Verwaltung des Nachlasses haben Sie dem Nachlassgericht Rechnung zu legen und zwar jährlich, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Rechnung ist spätestens binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung einzureichen. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten; Belege für die einzelnen Posten sind beizufügen.

Aus dem Nachlass sind die Gerichtskosten zu bezahlen, zu denen auch die Kosten einer etwaigen Rechnungsprüfung gehören.

Wegen der steuerlichen Pflichten und der Haftung werden Sie auf die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Erbschaftssteuergesetzes hingewiesen.